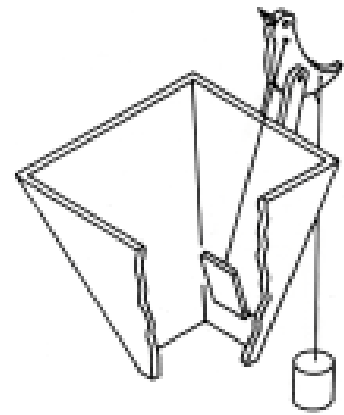
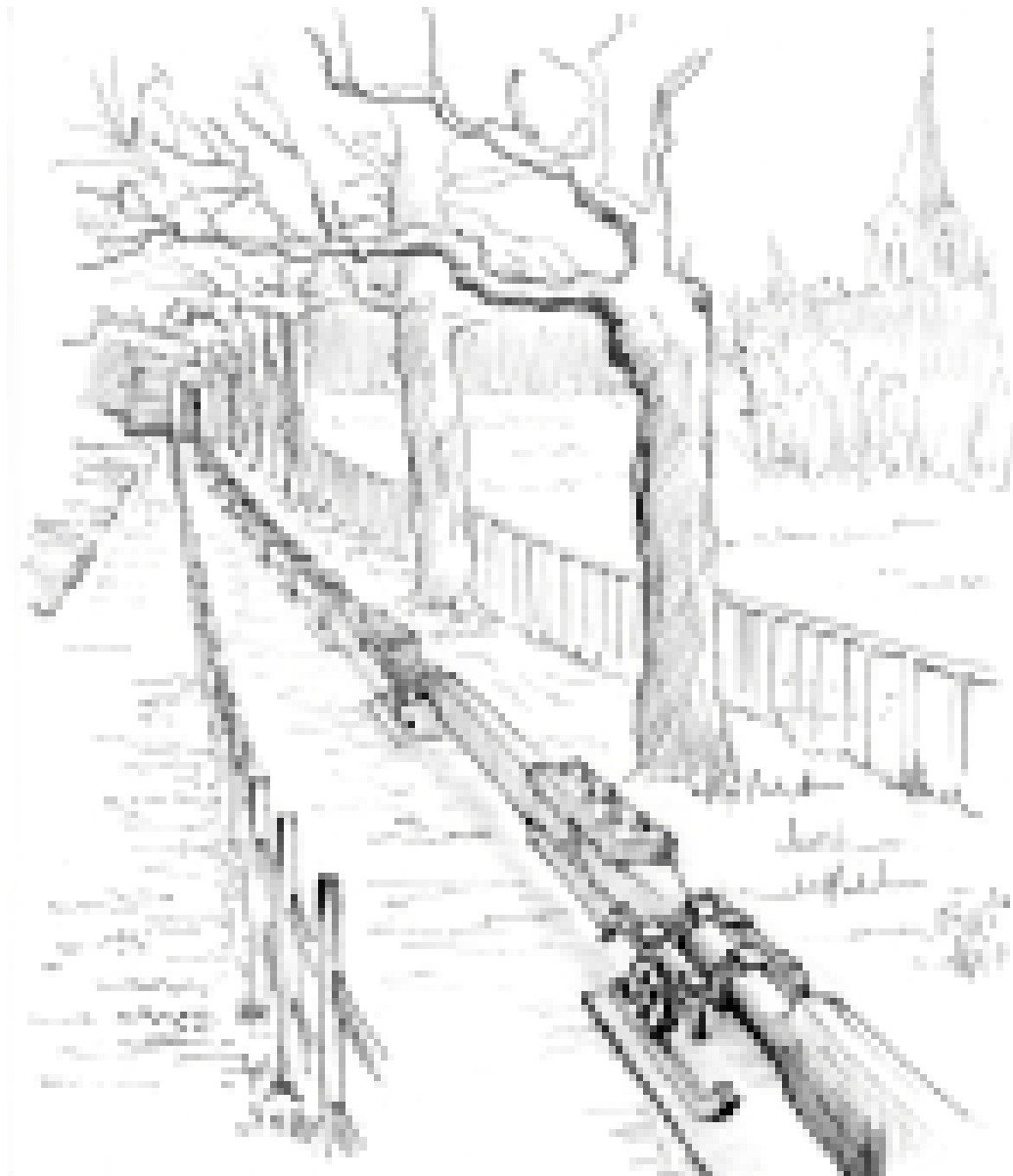


Mühlengickel

Mitteilungen aus dem Hessischen Landesverein
zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V.



Dezember 2004



Das Schwalheimer, wasserradgetriebene Gestänge
Bad Nauheim

!! Eingehftet: Meldebogen zum Deutschen Mühlentag 2005 !!

Wir erfahren aus dem „Der Holznagel“ 6/2004:

Denkmalschutzpreis für Erhard Jahn, Präsident der DGM

Erhard Jahn, Jg. 1938, ist seit 1999 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde/Mühlenerhaltung (DGM). Er könnte sich längst zur Ruhe setzen. Doch das passt nicht zu ihm. Seine jahrzehnte lange unermüdliche Arbeit als Ingenieur, Architekt und Baudenkmalpfleger wurde nun mit dem Denkmalschutzpreis 2004 des Landes Sachsen-Anhalt 2004 gewürdigt.

Wichtige Stationen für ihn waren: 1962 Bauleiter beim Tiefbau in Haale/Saale, danach wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Städtebau der Bauakademie Berlin. Praxiserfahrung sammelte er 1970 – 90 im ehemaligen VEB Denkmalpflege Magdeburg. Nach der Berufung zum ehrenamtlichen Denkmalpfleger des Kreises Wolmirstedt 1971 arbeitete er in mehreren Gremien der „Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR“ aktiv mit. Seine besondere Sorge galt der Erhaltung der Wind- und Wassermühlen, er kämpfte für ihre Unter-Schutz-Stellung. Mehrfach publizierte er darüber und qualifizierte sich 1982 zum Fachingenieur für Denkmalpflege an der TU Dresden mit einer Belegarbeit zur Mühlentopografie im Bezirk Magdeburg. 1986 wurde er Vorsitzender der Mühlenvereinigung der gesamten DDR. Nach der Wiedervereinigung übernahm er die Leitung des Arbeitskreises Mühlen Sachsen-Anhalt und half bei der Neuorganisation der Landesvereine in allen ostdeutschen Ländern. So bereitete er das Zusammengehen der deutschen Mühlenlandschaften nach 1990 vor. Er hat ein eigenes Ingenieurbüro in Wolmirstedt. (df)



Beilagen dieser Ausgabe:

- Meldebogen Deutscher Mühlentag
 - HLM-Postkarte „Wasserkraft – Energie ohne Nebenwirkungen“
 - HLM-Infoblatt „Wasserkraft – Energie ohne Nebenwirkungen“
- und für HLM-Mitglieder zudem:
- DGM-Informationsbroschüre, 4. Auflage

Liebe Mühlenfreundinnen und Mühlenfreunde !

Das zweite Mitteilungsheftchen 2004 des HLM erreicht Sie entgegen der bisherigen Gewohnheit vermutlich erst zum Jahresbeginn 2005. Das war anders geplant, aber aus Gründen anderweitiger Inanspruchnahmen des Redakteurs leider nicht vermeidbar. Wir hoffen, dass das neue und aus unserer Sicht verbesserte Erscheinungsbild für die Verspätung entschädigt.

Unsere Aktivitäten im zurückliegenden Jahr standen im Zeichen der sich verändernden Rahmenbedingungen für die Wasserkraft. Derzeit scheint eine trügerische Ruhe eingeleitet. Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist erfolgt. Für die „kleine Wasserkraft“ bedeutet die neue Rechtslage wohl weder Fisch noch Fleisch, denn der seit einigen Jahren bestehende Tarif von 7,67 Ct/kwh wurde nicht erhöht, sondern festgeschrieben. Zudem können wir kaum darüber zufrieden sein, dass unser Vorschlag einer erhöhten Vergütung für „ökologisch modernisierte“ Anlagen aufgegriffen wurde. Denn die durch das neue EEG in Aussicht gestellte erhöhte Vergütung von 2,00 Ct/kwh bei anerkannter „ökologischer Modernisierung“ einer Wasserkraftanlage wird nur in wenigen Fällen der ausschlaggebende Anreiz für entsprechende, meist kostenaufwendige Baumaßnahmen sein. Überdies hat die Landesregierung Hessen die neue Regelung zum Anlaß genommen, die mögliche Förderung von Fischaufstiegsanlagen u.ä. aus dem Programm naturnahe Gewässer unter dem Gesichtspunkt einer möglichen „Doppelförderung“ zu überprüfen. Gut möglich, dass das neue EEG auch noch diesen (allerdings nur auf dem Umweg über öffentliche Institutionen gangbaren) Zugang zu Finanzmitteln für derartige Vorhaben verbaut. Da parallel auch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ihre Umsetzung einfordert und auch in Hessen dazu Grundlagenarbeiten, Zielprojektionen, Gesetzesnovellierungen, Ausführungsbestimmungen und v.a.m. in Arbeit sind, wird uns das Thema nicht loslassen. Zur Verbesserung unserer diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit haben wir zu unserem Arbeitsschwerpunkt „Wasserkraft – Energie ohne Nebenwirkungen“ über das Jahr ein Informationsfaltblatt sowie eine Postkarte erstellt. Unseren Mitgliedern haben wir dieser Aussendung jeweils ein paar Exemplare beigelegt und bitten zugleich um rege Benutzung, um unserem gemeinsamen Anliegen die nötige Geltung zu verschaffen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes neues Jahr!

Karl-Heinz Schanz

Jörg Haafke

Welche Zukunft hat die „kleine Wasserkraft“?

Das drohende moderne Mühlensterben beschäftigt uns seit geraumer Zeit. Vor allem infolge der Umsetzung der europäischen Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) sind massive Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Nutzung der Wasserkraft zu erwarten. Grundlage der Zielsetzungen der WRRL sind insbesondere ökologische Argumentationen. Während das Anforderungsprofil für die Strukturgüte der Fließgewässer mächtig hochgeschraubt wird (vgl. HLM-Mitteilungen 1/2004), soll jedoch offenbar der biologisch-chemische Gewässerschutz verringert werden. Denn erstaunlicherweise soll nun in Hessen die bisherige Förderung naturnaher Gewässer und die Minderung des Stoffeintrages aus der Landwirtschaft mittels Uferrandstreifenprogramm ab dem Jahr 2005 aufgegeben werden. Nach der dem Hessischen Landtag derzeit zur Beschlussfassung vorliegenden Novelle des Hessischen Wassergesetzes würde der Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft zukünftig auf die Zulassungsregelungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Vorschriften der Düngeverordnung begrenzt...

Demgegenüber ist das Inkrafttreten einer „Verordnung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ vorgesehen, die u.a. die Überwachung des ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer regelt und zur Bewertung die Klassen „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „befriedigend“ oder „schlecht“ zugrundelegt.

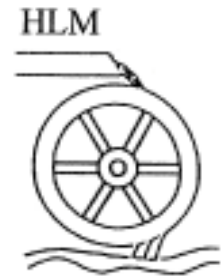
Während also die gesetzliche Vorsorge damit auf den Beipackzettel reduziert wird, kommt auf die nicht öffentlichen Grundeigentümer im unmittelbaren Bereich von Fließgewässern, also die Mühlen, offensichtlich ein handfestes Anforderungsprofil zu.

Leider ist es uns trotz intensiver Bemühungen bislang noch immer nicht gelungen, eine konstruktive Art der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft hessischer Wasserkraftwerke zur Formulierung gemeinsamer Positionen für die Wasserkraft und für die Mühlen zu erwirken. Dennoch hat der HLM zum Novellierungsentwurf des Hessischen Wassergesetzes Stellung genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend im Wortlaut dokumentiert. Eine Wiedergabe des Gesetzentwurfes kann an dieser Stelle nicht erfolgen, Interessierte mögen sich diesbezüglich ggf. an die Landesregierung wenden. Anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag zum Jahresbeginn wird der HLM ebenfalls die Positionen vortragen. (jh)

Hessischer Landesverein
zur Erhaltung und Nutzung
von Mühlen (HLM) e.V.

Jörg Haafke
Dorfmühle
34628 Willingshausen

Telefon und Telefax
06697/1477



Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Frau Leis-Reutershahn, Frau Münchgesang, Herr Mayer
Abteilung Wasser und Boden

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

05.07.2004

Gesetzentwurf für ein Hessisches Wassergesetz (Große Novelle HWG)

Sehr geehrte Frau Leis-Reutershahn,
sehr geehrte Frau Münchgesang,
geehrter Herr Mayer,

wir bedanken uns für Ihre Aufforderung vom 27. April 2004 zur Stellungnahme zu o.a. Gesetzesvorhaben und erlauben uns Ihnen nachfolgende Einschätzungen und Anregungen zu übermitteln:

Zunächst dürfen wir zum Ausdruck bringen, dass die verstärkte Ausrichtung des Hessischen Wassergesetzes auf die ökologischen Funktionen der Gewässer vom Hessischen Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) begrüßt wird. Uns ist bewusst, dass nach dieser Prämisse an vielen Mühlen und Wasserkraftanlagen diesbezüglicher Nachbesserungsbedarf besteht. Und wir setzen uns – auch in unseren eigenen Reihen – nachdrücklich für die Umsetzung entsprechender „ökologisch orientierter Modernisierungen“ ein.

In § 1 („Ziel“) könnte dieser Aspekt ggf. mit einem Zusatz in Satz 3 stärker hervorgehoben werden. Dazu machen wir folgenden Vorschlag (Änderungen gegenüber Text Gesetzentwurf jeweils *kursiv*):

„Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen aufgehoben oder gemindert werden.“

In Anbetracht der – aus gesamtökologischen Aspekten - besonders umweltverträglichen Form der Energiegewinnung durch Wasserkraft halten wir allerdings für eine Realisierung solcher „ökologisch orientierter Modernisierungen“ das nötige Augenmaß für unabdingbar. Insofern sollte Satz 2 in § 1 einen erläuternden Zusatz zur Vermeidung von Missverständnissen im Hinblick auf eine daraus abzuleitende ausschließlich naturschutzorientierte Zielstellung erhalten. Dazu schlagen wir folgenden Änderungsvorschlag vor: ... einzelner Personen dienen. *Dabei sind die Funktionen* der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen.

In Fortführung dieses Gedankens sollte in § 8 („Herstellung und Erhaltung eines naturnahen Gewässerzustandes“) in Abs. 1 Satz 2 der Begriff „das natürliche Erscheinungsbild“ durch „das *naturnahe* Erscheinungsbild“ ausgetauscht werden.

Ebenso erscheint uns in § 8 Abs. 1 der verwendete Begriff „Energieversorgung“ nicht eindeutig genug, hier sollte u.E. von *Wasserkraftnutzung* gesprochen werden, da nicht wenige Mühlen und Wasserkraftanlagen jedenfalls nicht unmittelbar der Energieversorgung zuzuordnen sind.

Im Hinblick auf die bestehenden Wasserkraftnutzungen sehen wir – wie bereits eingangs erläutert – durchaus einen nicht unerheblichen Bedarf für ökologisch orientierte Modernisierungen. Insofern halten wir auch die in § 87 Abs. 3 verankerte mögliche Festsetzung von Inhalt und Umfang Alter Rechte für konsequent. Allerdings sollte dies immer auch unter Würdigung der Verhältnismäßigkeit erfolgen und nicht die Wirtschaftlichkeit einer Wasserkraftnutzung infragestellen. Dazu machen wir folgenden Ergänzungsvorschlag: „... nach den bisherigen Gesetzen. Sind Inhalt und Umfang nicht festgelegt oder ungewiss, so kann die Wasserbehörde Inhalt und Umfang *unter angemessener Wahrung der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Weiterführung der jeweiligen alten Rechte* festsetzen.“

Für den Fall des Erlöschens einer Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung (§ 74) halten wir unter Abs. 1 Ziffer 3 folgende Ergänzung für zwingend: „eine Stauanlage unter den Voraussetzungen des § 23 *und bei vollständiger Entschädigung der damit verbundenen Aufwendungen* weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 23 Abs. 5 Nr.1 zu dulden.“ Dies ist u.E. erforderlich, da dem zur Unterhaltung Verpflichteten auferlegte Lasten nur gefordert werden können, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Nutzen oder zu dessen Leistungsfähigkeit stehen.

In Anbetracht der i.d.R. jahrhundertealten und aus der gesellschaftlichen Entwicklung begründeten Existenz von Wasserbenutzungsanlagen sollte darüber hinaus in Abs. 1 Nr. 1 der diesbezügliche Anteil der Allgemeinheit Berücksichtigung finden. Dies könnte etwa mit folgender Formulierung erfolgen:

„die Wasserbenutzungsanlage *unter angemessener Würdigung deren historisch begründeter gesellschaftlichen Anteile und Bedeutung* ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder“

Abschließend dürfen wir noch zwei Aspekte ansprechen, die den Anliegen unseres Vereins nicht unmittelbar zuzuordnen sind, die u.E. jedoch einer Klarstellung bedürfen:

So wird in § 9 Abs. 6 in Satz 2 quasi ohne weitere Vorbereitung von Aushub gesprochen, der ggf. auf Grundstücken von Anliegern und Hinterliegern eingeebnet werden kann. U.E. sollte eine solche Regelung keinen Gesetzesrang erhalten, sondern im Zuge von Planverfahren, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsplänen im Einvernehmen mit Anliegern und Hinterliegern geregelt werden. Uns ist zudem bekannt, dass die meisten Naturschutzbehörden solche Ablagerungen grundsätzlich ablehnen und insoweit ein Widerspruch zu der starken gewässerökologischen Ausrichtung des Gesetzes entsteht.

Weiterhin bedarf es u.E. zu einer Klarstellung zu den in § 13 definierten Überschwemmungsgebieten. Als solche werden diejenigen Flächen definiert, die von einem HQ 100 betroffen sind. Hierzu gilt es zweifelsfrei zu festzustellen, wie ursprüngliche Überschwemmungsgebiete zu klassifizieren sind, die heute aufgrund stromaufwärts gelegener Talsperren und Rückhaltebecken nur noch einen kontrollierten Abfluß aufweisen und jedenfalls keine tatsächlichen Überschwemmungen mehr erhalten.

Wir bedanken uns nochmals für Ihr Interesse an unseren Anregungen und würden uns freuen, den Gedankenaustausch mit Ihnen auch in Zukunft fortsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Haafke